



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2016

Schwerin, den 1. Februar

Nr. 4

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Inneres und Sport

- Bekanntmachung nach § 28 Absatz 3 Satz 2 des
Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) 46

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung

- Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Ausbau eines Liegeplatzes im Fährhafen Sassnitz/Neu Mukran 47
- Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung Güstrow – Schutow 48

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

- Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots der Vereinigung
„Freies Netz Süd (FNS)“ und Gläubigeraufruf 49

Stellenausschreibung: 50

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 4/2016

Bekanntmachung nach § 28 Absatz 3 Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V)

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Sport

Vom 1. Februar 2016 – II 330 - 176-22200-2015-008-009 –

Aufgrund des § 28 Absatz 3 Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 10. November 2009 (GVOBl. M-V S. 606), das zuletzt durch Artikel 1 Nummer 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 583) geändert worden ist, gibt das Ministerium für Inneres und Sport bekannt:

Auszahlungserlass für die Monate Januar bis Juni 2016 zum Kommunalen Finanzausgleich 2016

Die Finanzausgleichsleistungen des Landes an die Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern für das Jahr 2016 belaufen sich auf insgesamt 1 188 613 782 Euro.

Zur Aufstockung der Finanzausgleichsmasse 2016 wird das Aufkommen der Finanzausgleichsumlage der Kommunen nach § 8 FAG M-V aus dem Jahr 2015 in Höhe von 3 972 308,49 Euro verwendet.

Darüber hinaus stellt das Land außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs Sonderhilfen in Höhe von insgesamt 74 800 000 Euro zur Aufstockung der Finanzausgleichsleistungen 2016 bereit.

Damit stehen für den Finanzausgleich 2016 einschließlich der Sonderhilfen insgesamt 1 267 386 090,49 Euro zur Verfügung.

An die Gemeinden, Ämter und Landkreise werden hiervon im Jahr 2016 folgende Zuweisungsbeträge ohne besondere Antragstellung ausgezahlt:

- Ausgleichszuweisungen im Rahmen des Familienleistungsausgleichs an die Gemeinden in Höhe von 67 771 813 Euro.
- Schlüsselzuweisungen nach §§ 12 und 13 FAG M-V, einschließlich der Sonderhilfe in Höhe von 35 000 000 Euro, an die Gemeinden und Landkreise in Höhe von 660 074 277,48 Euro.
- Zuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereichs und der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde nach §§ 14, 15 FAG M-V in Höhe von 225 100 000 Euro.

- Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben nach § 16 FAG M-V in Höhe von 148 200 000 Euro.

- Zuweisungen an die Träger der Schülerbeförderung nach § 17 FAG M-V in Höhe von 11 000 000 Euro.

- Zuweisungen an die Träger des Öffentlichen Personennahverkehrs nach § 18 FAG M-V in Höhe von 18 000 000 Euro.

Nach § 29 Absatz 1 FAG M-V erfolgt die Auszahlung der genannten Zuweisungen in monatlichen Teilbeträgen jeweils zur Monatsmitte.

Darüber hinaus stellt das Land außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs Zuweisungen im Rahmen der Konnexität zur Verfügung.

Die Bescheide über die Einzelzuweisungen an die Gemeinden, Ämter und Landkreise sind auf der Internetseite des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern öffentlich bekannt gegeben. Die Internetadresse lautet:

<http://download.laiv-mv.de/fagonline>

Die Anmeldung auf der Internetseite erfolgt über die Zugangsdaten:

Benutzer: fagonline
Passwort: mku7?zrk

Hinweis:

Die Festsetzungen nach § 28 Absatz 1 FAG M-V gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung
– Planfeststellungsbehörde –

Vom 14. Januar 2016 – VIII 130 - 624-00000-2016/003-001 –

Die Fährhafen Sassnitz GmbH beabsichtigt den Ausbau eines Liegeplatzes (Liegeplatz 10) zwischen bereits vorhandenen Hafenanlagen am Südufer des Hafenbeckens im Fährhafen Sassnitz/Neu Mukran. Das Vorhabengebiet liegt unterhalb der Nordmole auf dem so genannten Spülfeld Nord. Bisher handelt es sich beim Liegeplatz 10 um einen Dalben-Liegeplatz. Der ausgebaut Liegeplatz 10 soll als Schwerlastkai von der Offshore-Windenergie-Industrie als Reparatur- und Bereitstellungsanlage genutzt werden. Zukünftig sollen Service- und Wartungsschiffe am Liegeplatz 10 mit großen und schweren Anlagenteilen ausgerüstet und bestückt werden können.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490), fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 13.12 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V 2016 S. 47

Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung
– Planfeststellungsbehörde –

Vom 14. Januar 2016 – VIII 330 - 667-00006-2014/006-004 –

Die E.DIS AG plant im Landkreis Rostock und in der Hansestadt Rostock den Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung Güstrow – Schutow (HT 0005).

Die Erneuerung der 36 Kilometer langen Freileitung erfolgt trassengleich mit 159 Masten als Hochstromfreileitung. Zur Erhöhung der Übertragungsfähigkeit werden Stahlgittermaste mit 2-Ebenen-Horizontaltraverse eingesetzt und die vorhandenen Leiterseile durch Zweierbündel-Leiter ersetzt.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490), fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3a und 3c Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nummer 19.1.2 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung aufgrund überschlüssiger Prüfung, unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Screening- Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643) beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern, im Referat 330, Schloßstraße 6 – 8, 19053 Schwerin zugänglich.

Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots der Vereinigung „Freies Netz Süd (FNS)“ und Gläubigeraufruf

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Vom 5. Januar 2016 – IE4-1202.52-18 –

Das Verbot des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 2. Juli 2014 gegen die Vereinigung „Freies Netz Süd (FNS)“ wurde am 23. Juli 2014 im Bundesanzeiger (BAnz AT 23.07.2014 B1) bekannt gemacht.

Das Verbot ist mit Urteil des BayVGH vom 20. Oktober 2015 (Az. 4 A 14.1787) bestätigt worden; das Verbot hat am 14. Dezember 2015 Bestandskraft erlangt. Der verfügende Teil wird nach § 7 Absatz 1 des Vereinsgesetzes nachfolgend nochmals bekannt gegeben.

Verfügung:

1. Die Vereinigung „Freies Netz Süd“ (FNS) ist eine Ersatzorganisation der vom Bayerischen Staatsministerium des Innern durch Verfügung vom 19. Dezember 2003 verbotenen Vereinigung „Fränkische Aktionsfront“ (F.A.F.).
2. Die Vereinigung „Freies Netz Süd“ (FNS) ist verboten und wird aufgelöst.
3. Der Betrieb der Website des „Freien Netz Süd“ (FNS) unter der URL <http://www.freies-netz-sued.net> ist unverzüglich einzustellen. Die als Kontaktmöglichkeiten angeführte Telefonnummer (0911 3756038) und die E-Mail-Adresse fnsued@gmx.de sind abzuschalten. Gleiches gilt für die E-Mail-Adresse berichte@gmx.net.
4. Es ist verboten Kennzeichen des „Freien Netz Süd“ (FNS) für die Dauer der Vollziehbarkeit dieser Verfügung öffentlich, in einer Versammlung oder in Schriften, Ton- und Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden können oder zur Verbreitung bestimmt sind, zu verwenden. Gleiches gilt für Kennzeichen, die denen des „Freien Netz Süd“ (FNS) zum Verwechseln ähnlich sehen. Das Verbot greift insbesondere auch für eine Verbreitung im Internet.
5. Das Vereinsvermögen des „Freien Netz Süd“ (FNS) wird beschlagnahmt und zugunsten des Freistaates Bayern eingezogen.
6. Forderungen Dritter gegen das „Freie Netz Süd“ (FNS) werden beschlagnahmt und zu Gunsten des Freistaates Bayern eingezogen, soweit sie aus Beziehungen entstanden sind, die sich nach Art, Umfang oder Zweck als eine vorsätzliche Förderung der verfassungswidrigen Bestrebungen der Vereinigung darstellen, oder soweit sie begründet wurden, um Vermögenswerte des „Freien Netz Süd“ (FNS) dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vermögens des „Freien Netz Süd“ (FNS) zu mindern. Hat ein Gläubiger solche Forderungen durch Abtretung erworben, werden diese eingezogen, soweit der Gläubiger die Eigenschaft als Kollaborations- oder Umgehungsforderungen im Zeitpunkt ihres Erwerbs kannte.
7. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und zu Gunsten des Freistaates Bayern eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an das „Freie Netz Süd“ (FNS) dessen verfassungswidrige Bestrebungen gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt waren.
- 7.1 Insbesondere wird das dem „Freien Netz Süd“ (FNS) von der Eigentümerin, Frau Bärbel Gentsch, geb. Meißner, überlassene Grundstück samt Wohn- und Wirtschaftsgebäude in Oberprex 47, 95194 Regnitzlosau, Ortsteil Oberprex, eingetragen im Grundbuch der Gemarkung Prex beim Amtsgericht Hof Band 15, Blatt 612, Flur-Nr. 379, beschlagnahmt und zu Gunsten des Freistaates Bayern eingezogen.
- 7.2 Ferner werden die im Gesamthand Eigentum von Matthias Fischer und Tony Gentsch stehenden Sachen, d. h. rechtsextremistische Agitations- und Propagandamaterialien, Tonträger, Literatur sowie sonstige rechtsextremistische Devotionalien, der Matthias Fischer und Tony Gentsch GbR (Final Resistance Versand) firmierend in Oberprex 47, 95194 Regnitzlosau, Ortsteil Oberprex, beschlagnahmt und zu Gunsten des Freistaates Bayern eingezogen.
8. Die in dieser Verfügung getroffenen Anordnungen sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Gläubigeraufruf

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (VereinsGDV) aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 29. Februar 2016 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr anzumelden,
- ein im Falle des Konkurses beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 29. Februar 2016 nicht angemeldet werden, nach § 13 Absatz 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes, § 15 Absatz 2 VereinsGDV erlöschen.

Stellenausschreibung

Das **Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Landesverwaltung bis zu

acht Volljuristinnen/Volljuristen

als Nachwuchskräfte für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt des Allgemeinen Dienstes (früher: höherer allgemeiner Verwaltungsdienst).

Wenn Sie Mitwirkungsmöglichkeiten an der Gestaltung einer effizienten Landesverwaltung anstreben, bitten wir Sie um Ihre Bewerbung.

Wir erwarten

- in beiden Staatsexamina eine Gesamtpunktzahl von mindestens 14 Punkten
- ausgeprägtes Verständnis für die Wahrnehmung eines Amtes mit den damit einhergehenden besonderen Pflichten für das Staatswesen
- ausgeprägte Sozialkompetenz, aufgeschlossenes Auftreten mit Konfliktfähigkeit und Verhandlungsgeschick
- Bereitschaft zu selbstständiger, verantwortungsvoller Tätigkeit, ggf. auch zur Übernahme von Führungspositionen
- gute Kenntnisse der englischen Sprache

Das Auswahlverfahren besteht aus einem schriftlichen Eignungstest und einem Assessment-Center, dessen Ergebnissen in den Bereichen Sozialkompetenz und Motivation besondere Bedeutung zukommt.

Ihr Einsatz kann in allen Fachbereichen der Landesverwaltung in unterschiedlichen Regionen Mecklenburg-Vorpommerns erfolgen. Es erwartet Sie eine Fülle von verantwortungsvollen Aufgaben, sowohl juristischer als auch fachübergreifender Art, die ein großes Engagement und präzises Arbeiten sowie räumliche Flexibilität erfordern. Während der Einführungszeit wird Ihnen eine intensive Fortbildung geboten.

Es ist grundsätzlich die unmittelbare Einstellung im Beamtenverhältnis auf Probe als Regierungsrätin/Regierungsrat (Besoldungsgruppe A 13) vorgesehen.

Die Landesregierung unterstützt die Vereinbarung von Familie und Beruf durch Gleitzeitarbeit sowie Teilzeitmöglichkeiten im Rahmen der bestehenden Regelungen.

Sofern die Ausschreibung Ihr Interesse geweckt hat, richten Sie bitte Ihr aussagefähiges Bewerbungsschreiben und einen tabellarischen Lebenslauf sowie die Nachweise über Ihre Hochschulabschlüsse und Ihre Examensnoten bitte **bis zum 5. Februar 2016** an das

Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
– Referat II 130 –
Arsenal am Pfaffenteich
19048 Schwerin

Die Landesregierung ist bestrebt, den Anteil der Frauen in allen Teilen der Landesverwaltung, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, zu erhöhen. Das gilt insbesondere für Führungspositionen. Entsprechend qualifizierte Frauen werden ausdrücklich aufgefordert, sich auf die ausgeschriebenen Stellen zu bewerben.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Ebenso können Bewerberinnen/Bewerber, die Tätigkeiten für das Allgemeinwohl ausüben, bei ansonsten gleicher Eignung berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eventuell anfallende Bewerbungskosten/Reisekosten nicht erstattet werden.

Schwerin, den 7. Januar 2016

Ministerium für Inneres und Sport

AmtsBl. M-V 2016 S. 50

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,50 EUR
Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt